

38. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1958

63/A

A n t r a g

der Abgeordneten M a c h u n z e, H o r n, M i t t e r e r, B e n y a
und Genossen,

betreffend ein 8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

-.-.-

Durch § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/56, war für die bis nach Inkrafttreten des Staatsvertrages fremdverwalteten Unternehmen und Betriebe ein Moratorium bis 30. Juni 1957 hinsichtlich der vor der Übergabe entstandenen bzw. hinsichtlich der sich auf die Zeit vor der Übergabe beziehenden Verbindlichkeiten geschaffen worden, da dies für die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz dieser Unternehmen und Betriebe unerlässlich war. Mit Rücksicht auf die Fortdauer der wirtschaftlichen Schwierigkeiten vieler dieser Unternehmen und Betriebe ist das Moratorium durch das 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 177/1957, bis 30. Juni 1958 verlängert worden. Da bei einem Ablauf des Moratoriums zu diesem Zeitpunkt immer noch eine existenzgefährdende Illiquidität bei einer Anzahl dieser Unternehmen und Betriebe eintreten würde, erscheint eine nochmalige Verlängerung des Moratoriums geboten. Hierbei wird die generelle Verlängerung einer Regelung der Verlängerung für den Einzelfall vorgezogen, da für eine Verlängerung in Einzelfällen ein besonderes Verfahren erforderlich wäre. Für die Verlängerung wird eine Frist bis 31. März 1959 für zweckmässig und ausreichend erachtet.

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert wird (8. Staatsvertragsdurchführungsgesetz).

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, BGBl. Nr. 165, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1957, BGBl. Nr. 177, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

§ 19 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

"Vom Tage der Verlautbarung des Gläubigeraufrufes an können Ansprüche aus Dienstverhältnissen, die sich auf die Zeit vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes beziehen, bis zum 30. Juni 1957, sonstige Ansprüche, sofern sie vor der Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes entstanden sind, bis zum 31. März 1959 weder bei einer inländischen Behörde geltend gemacht noch im Inlande vollstreckt werden; diese Zeiten werden in eine Verjährungs- oder Ausschlussfrist nicht eingerechnet."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 30. Juni 1958 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die für die Vollziehung des § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes zuständigen Bundesministerien betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.
